



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Gesundheit
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Service de la santé publique SSP
Amt für Gesundheit GesA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 13, F +41 26 305 29 39
www.fr.ch/gesa

Rundschreiben Nr. 24/2018

An die verantwortlichen Apothekerinnen und
Apotheker
der öffentlichen Apotheken des Kantons

Unser Zeichen: SM/PB/JMC
Direkt: +41 26 305 29 15
E-Mail: pharmaciens.cantonal@fr.ch

Freiburg, 26. September 2018

Berufsausübung: Bewilligungspflicht gilt auch für die Berufsausübung unter Aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren, Werte Kolleginnen und Kollegen

Im Rundschreiben vom letzten Januar informierten wir Sie über die geltenden Regeln für Apothekerinnen und Apotheker, die unter direkter Aufsicht einer Apothekerin bzw. eines Apothekers im Besitze einer vor dem 1. Januar 2018 ausgestellten Berufsausübungsbewilligung tätig sind (LC02/2018 vom 24. Januar 2018).

Mit dem heutigen Schreiben möchten wir präzisieren, dass alle Apothekerinnen und Apotheker, die im Kanton Freiburg praktizieren möchten, im Besitze einer von der Direktion für Gesundheit und Soziales ausgestellten Berufsausübungsbewilligung sein müssen, und zwar auch diejenigen, die unter Aufsicht tätig sind.

Wir erinnern Sie ferner daran, dass Personen ohne Weiterbildungstitel ausschliesslich eine Bewilligung für die Berufsausübung unter Aufsicht erhalten können, und zwar so lange, bis sie den erforderlichen Titel erlangt haben. Ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen diese Bewilligung beim Amt für Gesundheit beantragen (Online-Formular).

Mehr zum genauen Vorgehen finden Sie unter:
<https://www.fr.ch/de/gesa/sante/gesundheitsfachleute-und-institutionen/ausuebung-eines-gesundheitsberufes-unter-aufsicht-was-gilt>.

Bitte leiten Sie diese Informationen an alle Betroffenen weiter. Wenn Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sophie Maillard
Kantonsapothekerin

601_01_180926_LC24_Autorisations de pratique_rappel_D